

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) hat die Gemeinde Temnitzquell in ihrer Sitzung am 16. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die in der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen sind zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung der Gemeinde nach § 49 a Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Dies gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 a Abs. 4 Nr. 1 BbgStrG). Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit (§ 49 a Abs. 4 BbgStrG), soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
3. Die Reinigungspflicht umfasst das Reinigen von Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören Rinnsteine (kein Regeneinlaufschacht), Gossen, Entwässerungsmulden, Parkbuchten, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, die Bushaltestellen sowie Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die Reinigungspflicht das Reinigen eines Streifens auf der Seite der Straßenbeleuchtung parallel zur Grundstücksgrenze, dessen Breite bis zu 1,5 Metern betragen kann, im weiteren Text Gehwegstreifen genannt.
4. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen und Gehwegstreifen sowie das Bestreuen des Gehwege, Gehwegstreifen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der Gehwege wird den Eigentümern für alle an das Grundstück angrenzenden Gehwege auferlegt.
2. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte, wenn kein Bürgersteig und kein Einbahnstraßenverkehr vorhanden sind.
3. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.
5. Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Von den zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern sind die Gehwege mindestens 1 x monatlich zu reinigen. Hierzu gehören das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat und das Entfernen des Grünbewuchses bei vorhandenen Baumscheiben (Straßenbäume). Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht, Laub und sonstiger Unrat sind nach der Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht auf öffentliche Flächen verbracht oder gelagert werden.
2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 Metern von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen (Granulat, Sand oder Splitt, aber keine Asche) zu bestreuen.
3. Der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-/Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen ist erlaubt in besonderen Klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Stoffen keine hinreichende Streuwirkung erzielt wird.
4. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
6. Die Reinigung der Abläufe der Entwässerungsanlagen hat so zu erfolgen, dass diese von Laub, Schmutz, Unrat, Eis und Schnee freizuhalten sind. Gleiches gilt für Hydranten.
7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.
2. Wer Tiere mit sich führt, ist verpflichtet, die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.
4. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG z. B. durch Straßenfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen.
5. Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach § 18 Abs. 4 BbgStrG für den Erlaubnisnehmer entsprechend.

6. Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.
7. Zur Durchsetzung der in § 4 Abs. 2 bis 5 genannten Pflichten ist das Amt Temnitz für die Gemeinde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.
8. Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 4 Abs. 2 bis 5 nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch das Amt Temnitz für die Gemeinde gemäß § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 5 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist unter Umständen die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitzquell von 1999 tritt außer Kraft.

Hinweis:

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitzquell wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 6 am 16. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.